

P-2095/10DE
E-2809/10DE
Antwort von Herrn Kallas
im Namen der Kommission
(27.4.2010)

Der Begriff „Munition“ umfasst eine Vielzahl von potenziell gefährlichen Gegenständen. Das Mitführen von Munition im Handgepäck war bereits nach der Verordnung (EG) Nr. 820/2008 der Kommission vom 8. August 2008 zur Festlegung von Maßnahmen für die Durchführung der gemeinsamen grundlegenden Normen für die Luftsicherheit¹, insbesondere Punkt 4.1.1, 1 d) erster Gedankenstrich des Anhangs, untersagt. Die Kommission hat ferner beschlossen, Spreng- und/oder Brandstoffe enthaltende Munition in die Liste der im aufgegebenen Gepäck verbotenen Gegenstände aufzunehmen, die in Anlage 5-B des Anhangs zur Verordnung (EU) Nr. 185/2010 der Kommission vom 4. März 2010 zur Festlegung von detaillierten Maßnahmen für die Durchführung der gemeinsamen Grundstandards in der Luftsicherheit aufgeführt ist.

Wie eindeutig bestimmt unter Punkt 5.4.2 des Anhangs zur Verordnung Nr. 185/2010, die ab dem 29. April 2010 gelten wird, dürfen die Mitgliedstaaten jedoch nationale Vorschriften erlassen, wonach das Mitführen derartiger Gegenstände erlaubt ist, sofern die geltenden europäischen Sicherheitsvorschriften und insbesondere die Vorschriften für die Beförderung gefährlicher Güter eingehalten werden. Derartige Vorschriften, die das Mitführen bestimmter Munitionsarten ermöglichen, können entweder in nationalen Flugsicherheitsvorschriften, dem nationalen Sicherheitsprogramm für die Zivilluftfahrt (NASP) oder anderen nationalen Gesetzen und Vorschriften im Bereich der Flugsicherheit und/oder Gefahrenabwehr enthalten sein.

Nach Ansicht der Kommission wird durch die Aufnahme von Munition in die Liste der im aufgegebenen Gepäck verbotenen Gegenstände die Sicherheit von Flügen erhöht. Mit den Ausnahmen für bestimmte Munitionsarten, die auf der Grundlage nationaler Vorschriften und vorbehaltlich der Erfüllung der Sicherheitsanforderungen gewährt werden, wird den Interessen von Jägern und Sportschützen Rechnung getragen.

¹ ABI. L 221 vom 19.8.2008